



LESEPROBE

Wachstumsbeschleunigungsgesetz 2010

Hilfe für krisengeplagte (und krisenresistente) Unternehmen

Ein Praxisratgeber für kleine und mittlere Unternehmen



Inhalt

Sage Software GmbH	04
Forum Verlag Herkert GmbH	05
Worum es geht	06
Änderungen der Zinsschrankenregelungen	07
Neue Wahlmöglichkeit bei der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	09
Erleichterungen des Verlustabzugs bei Körperschaften	10
Gewerbsteuerlicher Hinzurechnungssatz bei Mieten, Raten und Pacht wird geringer	12
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für kurzfristige Beherbergungsleistungen	13
Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlungen	14
Anhebung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds	15
Steuererleichterungen für Erben	16

Komplette Version dieses Ratgebers unter: www.wachstumsgesetz2010.de

Sage Software GmbH

Sage ist mit 5,7 Millionen Kunden weltweit der drittgrößte Anbieter von betriebswirtschaftlicher Software und Services. Mit 25 Jahren Erfahrung, 250.000 Kunden und mehr als 1.000 Fachhändlern ist Sage zugleich einer der Marktführer für betriebswirtschaftliche Software und Services im deutschen Mittelstand.

Sage Lösungen helfen Ihnen bei der praktischen Umsetzung des neuen Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (WBG).

Unser Portfolio umfasst Lösungen für die Bereiche Warenwirtschaft und Produktion, Finanzbuchhaltung, Geschäftsanalyse, Personalwirtschaft und Kundenmanagement bis hin zu Spezial- und Branchenlösungen. Ein ausgezeichneter Service rundet das Angebot ab.

Im Vergleich zum Wettbewerb punktet Sage durch seine große Nähe zum Kunden und seine ausgezeichnete Servicequalität. Gleichzeitig steht das Unternehmen für wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit. Einzigartig im Markt ist zudem die angebotene Fülle an Produkten und hoch integrierten Lösungen, die Unternehmen zahlreiche Wachstumspfade bieten. Sage ist ein Unternehmen der Sage Group plc (GB), die mit über 5,7 Millionen Kunden und rund 15.000 Mitarbeitern zu den Weltmarktführern im Bereich Business Management Software und Services zählt.

Weitere Informationen unter: www.sage.de



Forum Verlag Herkert GmbH

Wer Ziele hat, sucht nach Wegen, diese zu erreichen. Wer sich zwischen zwei Wegen entscheiden muss, benötigt dafür zuverlässige Informationen. Unser Ziel ist es, Sie mit den Informationen zu versorgen, die Sie benötigen, um die richtigen Entscheidungen zu treffen. Je genauer diese Informationen auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, desto wertvoller und nützlicher sind diese für Sie.

Genau das ist unser Anspruch!

Unser Produktportfolio umfasst Informationen und Lösungen für den beruflichen wie auch privaten Bereich und deckt Themen wie öffentliche Verwaltung, Personalwesen, Management, Technik, Bau, Erwachsenen- und Jugendbildung und Außenwirtschaft & Logistik ab. Die FORUM VERLAG HERKERT GMBH bietet ihre Informationen als Buch, Loseblattwerk, Zeitschrift, aber auch als CD, DVD oder online an.

Unsere Zielgruppen sind vornehmlich Fach- und Führungskräfte, wie beispielsweise Geschäftsführer, Steuerberater, Personalverantwortliche, Sicherheitsfachkräfte sowie Verantwortliche in Kommunen und Organisationen.

Zusätzlich zu unserem Produktportfolio bieten wir Expertenwissen aus erster Hand: die Seminare der FORUM Fachakademie.

Die FORUM Fachakademie hat sich mittlerweile zu einem zentralen Geschäftsfeld des Fachverlags etabliert. Unsere Referenten vermitteln in ein- bis zweitägigen Seminaren praxisorientiertes Expertenwissen. Im Bereich Inhouse-Schulungen bietet die FORUM Führungs-Akademie maßgeschneiderte Schulungen und Trainingskonzepte, die individuell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens abgestimmt werden.

Besuchen Sie uns: www.forum-verlag.com

Worum es geht

Angesichts der nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage soll nach Auffassung der Bundesregierung die Sicherung der Unternehmensfinanzierung Priorität besitzen. Am 18.12.2009 hat deshalb der Bundesrat dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz (WBG) zugestimmt. Damit konnte das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des Jahres 2009 abgeschlossen werden und das WBG konnte zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz soll Bürgern und Unternehmern nach Koalitionsangaben steuerliche Entlastungen in Höhe von rund 8,4 Mrd. € pro Jahr bringen. Die Entlastungen haben jedoch teilweise erhebliche Komplizierungen des Steuerrechts sowie zusätzlichen Bürokratieaufwand für Unternehmen zur Folge. Der Krisenbewältigung dienen u. a. die folgenden Ansätze:

- Änderungen der Zinsschrankenregelungen
- Neue Wahlmöglichkeit bei der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Erleichterungen des Verlustabzugs bei Körperschaften
- Gewerbesteuerlicher Hinzurechnungssatz bei Mieten, Raten und Pacht wird geringer
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für kurzfristige Beherbergungsleistungen
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlungen
- Anhebung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds
- Steuererleichterungen für Erben



EXPERTEN-TIPP

Der ganz große Wurf ist das Gesetz in den Augen der Wirtschaft nicht. Trotzdem gibt es für Sie als Unternehmer mehr Licht als Schatten. Besonders begrüßenswert ist es, dass viele belastende Elemente des Jahressteuergesetzes 2008 endlich zurückgeführt werden. Es ist empfehlenswert, die durch das WBG erfolgten Änderungen und Erleichterungen auf die Anwendbarkeit im eigenen Unternehmen genau zu überprüfen.



Änderungen der Zinsschrankenregelungen

Zinsschranke dient als fiskalisch gewinnbringendes Disziplinierungsinstrument

Die von der rot-schwarzen Koalition mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführte Zinsschrankenregelung in § 4h EStG i. V. m. § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG) hat die Bedingungen für die Unternehmensfinanzierung massiv verändert. Bis dato galten die ehrwürdigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG alter Form). Die Zinsschranke als solche will eine übermäßige Fremdfinanzierung von Körperschaften sanktionieren.

Die Gesetzesbegründung zum WBG (BT DrS 17/15) führt hierzu ausdrücklich auf, dass durch die Zinsschranke

- deutsches Besteuerungssubstrat gesichert und
- missbräuchliche Steuergestaltungen vermieden werden sollen.

Mit anderen Worten: Die Regelung ist notwendig, weil der Staat übermäßige Fremdfinanzierungen nicht schätzt, das Geld daraus aber gut gebrauchen kann!

Alte Regelung verschärfte Liquiditätskrisen

In der Vergangenheit war der Teil der Zinsaufwendungen abziehbar, der den Abzugsrahmen aus der Summe aus Zinserträgen zuzüglich 30 Prozent des steuerlichen EBITDA (Summe aus Gewinn, Zinssaldo und Abschreibungen) nicht überschreitet. Während nach bisherigem Recht nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden können, war dies im umgekehrten Fall mit einem nicht ausgeschöpften Teil dieses Abzugsrahmens aber nicht zulässig. Bislang führte die Zinsschranke zu einer beschränkten Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Betriebsgewinn des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Dies ist problematisch, wenn Gewinne stark schwanken und die Beschränkung der Abzugsfähigkeit – infolge der Anknüpfung nur an das laufende Wirtschaftsjahr – gerade dann zu einer höheren Steuer – und damit Liquiditätsbelastung führt, wenn die finanzielle Lage des Gesetzgebers sowieso angespannt ist.

WBG ermöglicht rückwirkenden EBITDA-Vortrag

Durch eine Ergänzung des § 4h Abs. 1 EStG wird nunmehr die Möglichkeit eines überperiodischen EBITDA-Vortrags eingeführt. Das verrechenbare EBITDA, welches die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, kann in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren vorgetragen werden. Der EBITDA-Vortrag erhöht in den folgenden Wirtschaftsjahren die Abzugsmöglichkeit für Zinsaufwendungen, soweit nicht bereits das EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres einen vollständigen Abzug von Zinsaufwendungen zulässt. Im Grunde gelten für den Verlustvortrag 4 wichtige Regeln:

1. der jeweils älteste EBITDA-Vortrag ist zuerst zu verbrauchen,
2. er ist auf fünf Wirtschaftsjahre beschränkt,
3. der Vortrag erfolgt von Amts wegen (kein Wahlrecht des Steuerpflichtigen) und
4. ein bis zum Ende des fünften Wirtschaftsjahres nach Entstehen noch nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag verfällt.



AUFPASSEN!

Die Regelung des § 4h EStG ist eine Gewinnermittlungsvorschrift; ein EBITDA-Vortrag wird deshalb für das Wirtschaftsjahr ermittelt. In Fällen, in denen der Betrieb seinen Gewinn nicht für ein Wirtschaftsjahr ermittelt, tritt an die Stelle des Wirtschaftsjahres der jeweilige Gewinnermittlungszeitraum.

Neuregelung gilt sogar für Wirtschaftsjahr 2007

Die Regelungen zum EBITDA-Vortrag sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 enden (§ 52 Abs. 12d Satz 4 EStG). Dazu wird rückwirkend auch für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2006 beginnen und vor dem 31.12.2009 enden, ein EBITDA-Vortrag in das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2009 endet, zulässig. In diesem Fall ist für jedes Wirtschaftsjahr dieses Rückwirkungszeitraums der jeweilige EBITDA-Vortrag gesondert zu ermitteln.



EXPERTEN-TIPP

Gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf wurde die neue Regelung ergänzt. Soweit in einem Wirtschaftsjahr des Rückwirkungszeitraums die Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge das verrechenbare EBITDA übersteigen, vermindern oder verbrauchen sich eventuelle EBITDA-Vorträge der vorangegangenen Wirtschaftsjahre nicht (neuer § 52 Abs. 12d Satz 5 EStG).

Unbefristete Geltung der erhöhten Freigrenzen

Um kleine und mittlere Unternehmen durch die Zinsschranke nicht zu sehr zu belasten, hatte bereits das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eine Freigrenze in Höhe von 1 Mio. € festgesetzt. Durch das Bürgerentlastungsgesetzes vom 16.07.2009 wurde die Freigrenze – zeitlich auf die Jahre 2008 und 2009 befristet – auf 3 Mio. € erhöht. Die diesbezügliche Befristung durch das WBG fällt künftig weg.

→ WICHTIGER HINWEIS

Wirtschaftlich gesehen erhöht sich hierdurch das zins-schrankenfreie Finanzierungsvolumen bei einem unterstellten Zinssatz von 5 Prozent jährlich auf dauerhaft 60 Mio. Euro. Durch die Neuregelung entfällt daher für alle kleinen und mittleren Unternehmen bzw. Finanzierungsvorhaben eine zusätzliche Belastung durch eine Besteuerung tatsächlich nicht vorhandener (da als Zinsaufwand abgeflossener) Erträge.

Escape-Regel beim Eigenkapital – Toleranzrahmen für Konzerne wird erhöht

Schon bisher sah § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG einen Vergleich der Eigenkapitalquote eines konzernzugehörigen Betriebs mit der Quote des Konzerns vor. Die Zinsschranke kommt diesbezüglich nicht zur Anwendung, wenn die Eigenkapitalquote eines konzernzugehörigen Betriebs mindestens derjenigen des Konzerns entspricht (Escape-Regel). Die Eigenkapitalquote des Betriebs durfte bisher die Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu einem Prozentpunkt unterschreiten. So sollen unvorhergesehene Schwankungen der Eigenkapitalquote aufgefangen werden können. Die Erhöhung dieses Toleranzrahmens auf zwei Prozent wird es betroffenen Betrieben erleichtern, die Escape-Regelung eher in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 enden.

Neue Wahlmöglichkeit bei der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

2008 hatte das Unternehmensteuerreformgesetz neue Regelungen zur Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter eingeführt. Da diese verständliche Kritik in den Unternehmen und bei den Wirtschaftsverbänden hervorriefen, kehrte die schwarz-gelbe Koalition jetzt – mit Modifikationen – zur ursprünglichen Rechtslage zurück. Das WBG beinhaltet folgende Änderungen:

- Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 € können weiterhin sofort abgeschrieben werden
- Bei höher Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestehen jetzt verschiedene Optionsrechte

1. Sofortabschreibung

Bei selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal 410 € beträgt, haben Steuerpflichtige künftig das Wahlrecht, einen Sofortabzug vorzunehmen.



AUFPASSEN!

Wenn Sie von diesem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, müssen Sie geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, künftig wieder in einem laufend zu führenden Verzeichnis erfassen.

Das Führen eines derartigen Verzeichnisses ist allerdings dann entbehrlich, wenn die entsprechenden Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

2. Jahresbezogener Sammelposten

Wenn es gewünscht wird, dürfen Steuerpflichtige alternativ auch weiterhin bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € in einen jahresbezogenen Sammelposten (Pool) einstellen. Dieser Sammelposten muss grundsätzlich über fünf Jahren gleichmäßig (20 Prozent) gewinnmindernd aufgelöst werden. Mit Ausnahme der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen hier keine weiteren Dokumentationspflichten.



WICHTIGER HINWEIS

Das Wahlrecht darf allerdings für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden.

Das Optionsrecht gilt für alle nach dem 31.12.2009 angeschafften Wirtschaftsgüter.

Fazit:

Um das Wahlrecht optimal auszuüben, sind individuelle Vergleichsberechnungen anzustellen. Eine Faustregel gibt es hier nicht – es kommt immer auf die jeweilige bilanzielle und steuerliche Situation an, ob sich die Sofortabschreibung oder die Sammelpostenvariante als günstiger erweist. Durch die Sofortabschreibung lassen sich selbstverständlich Betriebsausgaben liquiditätswirksam vorziehen. Demgegenüber hat der Sammelposten Vorteile, wenn eine Verbesserung der betrieblichen Ertragslage und eine damit einhergehende höhere Steuerbelastung für die nächsten Jahre erwartet werden. Beachten sollten Sie aber immer, dass die Entscheidung auch für künftige Abschreibungen verbindlich ist.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei dieser Publikation handelt es sich um allgemeine Informationen ohne Bezug auf konkrete Sachverhalte, so dass sie weder eine Rechts- noch eine Steuerberatung ersetzen kann. Für die Beratung im konkreten Einzelfall sowie bei der Beantwortung von Einzelfragen greifen Sie bitte auf die Unterstützung eines steuerlichen Beraters und/oder Rechtsanwalts zurück. Der Inhalt dieses Leitfadens wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte und Darstellungen wird keine Gewähr übernommen. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind nicht gestattet.

IMPRESSUM

Stand: 15.02.2010

Sage Software GmbH

Marketing-Kommunikation
Emil-von-Behring Straße 8–14
60439 Frankfurt am Main

Tel.: 069 50007-0
Fax: 069 50007-1110
E-Mail: info@sage.de
www.sage.de

Die Sage Software GmbH ist eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Hauptsitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen unter HRB 55497. Geschäftsführer sind Peter Dewald und Guy Berruyer

Forum Verlag Herkert GmbH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Tel.: 08233 381-123
Fax: 08233 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

Gerichtsstand: AG Augsburg
Handelsregister: HRB 20920

Sage Software GmbH

Emil-von-Behring Straße 8–14
60439 Frankfurt am Main

Tel.: 069 50007-0
Fax: 069 50007-1110

E-Mail: info@sage.de
www.sage.de

Forum Verlag Herkert GmbH

Mandichostraße 18
86504 Merching

Tel.: 08233 381-123
Fax: 08233 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com